

HAUSHALTSSATZUNG

der Stadt Schweinfurt für das Haushaltsjahr 2012

Auf Grund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Stadt Schweinfurt folgende Haushaltssatzung:

§ 1

(1) Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit festgesetzt:

er schließt im Gesamtergebnisplan

| | |
|-----------------------------|----------------|
| in den Erträgen mit | -170.302.003 € |
| und in den Aufwendungen mit | 190.669.873 € |
| somit mit einem Saldo von | 20.367.870 € |

im Gesamtfinanzplan

| | |
|--|----------------|
| in den Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit mit | 165.748.114 € |
| und in den Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit mit | -175.225.571 € |
| in den Einzahlungen aus Investitionstätigkeit mit | 6.656.500 € |
| und in den Auszahlungen aus Investitionstätigkeit mit | -26.617.005 € |
| in den Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit mit | 12.000.000 € |
| und in den Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit mit | - 406.000 € |
| somit mit einem Saldo des Finanzhaushaltes von | -17.843.962 € |

ab.

(2) Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Sondervermögen Leopoldina-Krankenhaus der Stadt Schweinfurt GmbH für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit festgesetzt:

er schließt im Erfolgsplan

| | |
|-------------------------|-------------|
| in den Erträgen mit | 1.834.500 € |
| in den Aufwendungen mit | 1.889.500 € |

und im Vermögensplan

in den Einnahmen und Ausgaben mit 355.000 €

ab.

(3) Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Parkhaus am Leopoldina-Krankenhaus für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit festgesetzt:
er schließt im Erfolgsplan

in den Erträgen mit 201.600 €
in den Aufwendungen mit 201.600 €

und im Vermögensplan

in den Einnahmen und Ausgaben mit 134.000 €

ab.

§ 2

(1) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 12.000.000 € festgesetzt.

(2) Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen für den Eigenbetrieb Stadtentwässerung sind nicht vorgesehen.

(3) Kreditaufnahmen für Investitionen für das Sondervermögen Leopoldina-Krankenhaus der Stadt Schweinfurt GmbH und für das Parkhaus am Leopoldina-Krankenhaus sind nicht vorgesehen.

§ 3

(1) Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsmaßnahmen in künftigen Jahren werden nicht festgesetzt.

(2) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan des Eigenbetriebs Stadtentwässerung zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsmaßnahmen in künftigen Jahren werden nicht festgesetzt.

(3) Verpflichtungsermächtigungen in den Vermögensplänen für das Sondervermögen Leopoldina-Krankenhaus der Stadt Schweinfurt GmbH und für das Parkhaus am Leopoldina-Krankenhaus werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) 385 v.H.
 - b) für die Grundstücke (B) 385 v.H.
2. Gewerbesteuer 370 v.H.

§ 5

(1) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 24.000.000 € festgesetzt.

(2) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Stadtentwässerung wird auf 1.000.000 € festgesetzt.

(3) Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach den Wirtschaftsplänen für das Sondervermögen Leopoldina-Krankenhaus der Stadt Schweinfurt GmbH und für das Parkhaus am Leopoldina-Krankenhaus werden nicht beansprucht.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2012 in Kraft.

Schweinfurt, 29.11.2011

STADT SCHWEINFURT



Sebastian Remelé
Oberbürgermeister